

Ausfertigung

V StVK 58/18



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 * 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) FAX: 0201 7988 277
E: J.C.M.

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache
des
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Körper aus Krefeld,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin Roepke
am 16.11.2018
beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am

02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

In der JVA Geldern besaß der Antragsteller aufgrund einer ärztlichen Anordnung des Anstaltsarztes private Sportunterwäsche, da die Anstaltsunterwäsche beim Sport starken Abrieb an der Haut und Schmerzen am Skrotum verursacht hatte. Nach der Verlegung in die JVA Bochum verweigerte der Anstaltsarzt der JVA Bochum zunächst die Anordnung von privater Sportunterwäsche. Er verweigerte darüber hinaus auch die Anordnung bzw. Empfehlung des intensiven Sports als therapeutische Maßnahme, obwohl der Antragsteller bis zu seiner Verlegung am 24.04.2017 intensiv Sport betreiben durfte.

Der Antragsteller behauptet, er müsse täglich Sport treiben, um schädliche Folgen des Freiheitsentzuges zu vermeiden. Treibe er keinen Sport, träten „schwere depressive Episoden“ auf.

Der Antragsteller beantragt,

1. im Eilverfahren einstweilig anzuordnen, nach Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2018, dem As. die private Unterwäsche auszuhändigen bis zur Entscheidung in der Hauptsache, damit keine weiteren Gesundheitsverletzungen eintreten.
2. im Eilverfahren einstweilig anzuordnen, nach Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2018, den Antragsgegner (Ag.) zu verpflichten, dem As. die Möglichkeit intensiven Sports zu ermöglichen i.R.d. Gleichbehandlungsgrundsatzes.
3. im Hauptsacheverfahren wird der Ag. verpflichtet, dem As. die Möglichkeit intensiven Sports zu ermöglichen, damit die Gesundheitsverletzungen gestoppt werden, i.R.d. Gleichbehandlungsgrundsatzes.
4. im Hauptsacheverfahren anzuordnen bzw. den Ag. zu verpflichten, ein Hämatogramm zur Analyse der Harnsäurewerte vorzunehmen, um die Gefahr einer sich entwickelnden Gicht abzuklären sowie ein Elektroenzephalogramm anzufertigen, um hirnorganische Schäden festzustellen aufgrund einer Synkope am 26.06.2018, wobei die Eilbedürftigkeit in das Ermessen der Kammer gelegt wird.
5. dem Antragsteller wird PKH bewilligt unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tim Cörper, Nordwall 41, 47798 Krefeld.

Der Antragsgegner beantragte am 19.09.2018,

den Antrag auf einstweilige Anordnung vom 06.09.2018 als unzulässig zu verwerfen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei unzulässig, da beide Eilanträge eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellten. Es stehe dem Antragsteller frei, die körperlichen Ertüchtigungen einzustellen oder etwaige schmerzhafte Hautreizungen mit beruhigenden Salben zu behandeln. Darüber hinaus sei der Antragsteller aufgrund seiner psychischen Verfassung bereits seit dem 10.09.2018 bzw. 11.09.2018 in zwei Sportgruppen eingeteilt und gehe im Rahmen seiner Möglichkeiten auch außerhalb dieser Sportgruppen der körperlichen Ertüchtigung nach.

Am 18.09.2018 erteilte der Anstaltsarzt die Genehmigung für das Tragen der privaten Unterwäsche „vor dem Hintergrund der Gesamtsituation (depressiver Zustand)“. Außerdem sprach er die Empfehlung aus, dass der Antragsteller vermehrt Sport treiben solle, da dies auch vom Neurologen Herrn Dr. N. befürwortet worden sei.

II.

1.

Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Anträge zu 1. und zu 2.) sind erledigt, der Antrag zu 3. wird im Hauptsacheverfahren entschieden und derjenige auf gerichtliche Entscheidung (Antrag zu 4.) betrifft einen anderen Streitgegenstand und wird unter einem weiteren Aktenzeichen (V StVK 60/18) separat behandelt.

Durch die Aushändigung der privaten Unterwäsche und die Aussprechung der Empfehlung durch den Anstaltsarzt, der Antragsteller solle vermehrt Sport treiben, hat sich das Begehren des Antragstellers – ihm die Unterwäsche auszuhändigen und durch die ärztliche Empfehlung zu erreichen, dass er in mehrere Sportgruppen eingeteilt wird – erledigt, sodass lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden ist.

Danach waren die Kosten des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nach billigem Ermessen der Landeskasse aufzuerlegen, da der Antragsteller mit seinem Antrag nach summarischer Prüfung voraussichtlich obsiegt hätte.

Nach § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderem Grund nötig erscheint. Wenn die einstweilige Anordnung die Hauptsache teilweise vorweg nimmt, sind an deren Erlass erhöhte Anforderungen zu stellen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Anordnungsverfahren ist nämlich grundsätzlich unzulässig. Einem solchen Antrag ist nur ausnahmsweise stattzugeben, nämlich dann, wenn das Abwarten in der Hauptsache für den Antragsteller unzumutbar wäre, insbesondere wenn das Begehren in der Hauptsache schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden, bloß summarischen Prüfung des Sachverhalts erkennbar, mithin mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird.

Würde ein Antragsteller mit einer einstweiligen Anordnung bereits das in einem Hauptsacheverfahren verfolgte Ziel erreichen, ist an die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens ein strengerer Maßstab anzulegen.

Der Antragsteller hätte mit seinem Begehren nach summarischer Prüfung des Sachverhalts mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg gehabt. Der Antragsgegner hat weder Gründe vorgetragen, die der Verwendung privater Unterwäsche oder der Ausübung des intensiven Sports entgegenstehen noch sind solche Gründe für die Kammer sonst ersichtlich.

2.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Antragsteller ist ausreichend rechtskundig, die Sach- und Rechtslage nicht überdurchschnittlich schwierig.

3.

Die weitere Nebenentscheidung folgt aus §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Die Entscheidung der Kammer ist unanfechtbar.

Roepke

Richterin

Ausgefertigt

Wiegskorte

Kriegeskörte, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anm. des Antragstellers: Der Beschluss ist insgesamt zutreffend. Wünschenswert ist dennoch eine Beschlussbegründung in ausführlicher Form, damit sich auch eine u.a. Bindungswirkung entfalten kann. Wenn angegeben wird, dass die Vorwegnahme einer Hauptsache GRUNDSÄTZLICH unzulässig ist, erscheint es missverständlich, wenn im Folgesatz von Ausnahmen gesprochen wird, was sich vermeiden ließe.